TEIL A:
PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN
1. GELTUNGSBEREICH

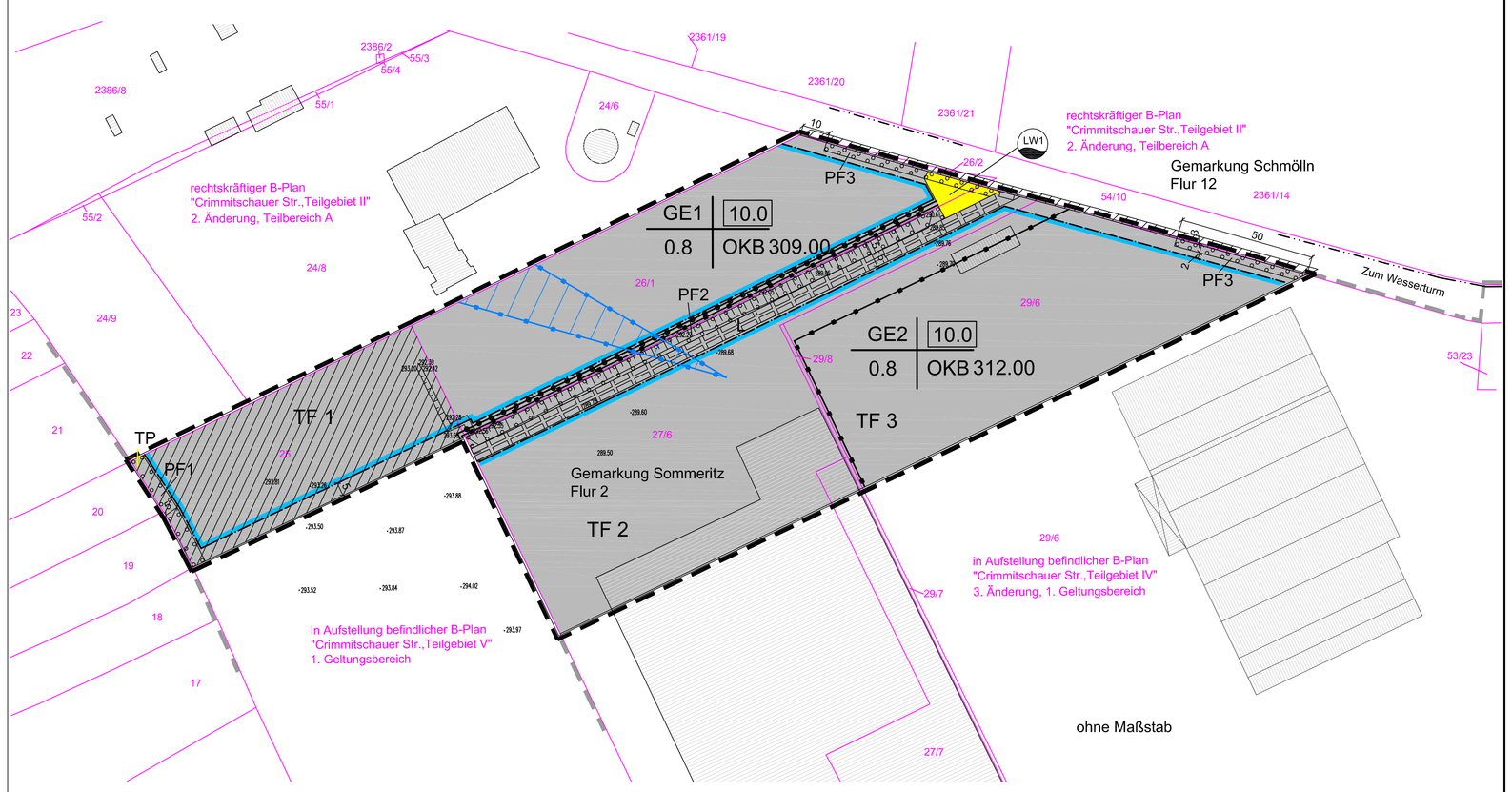

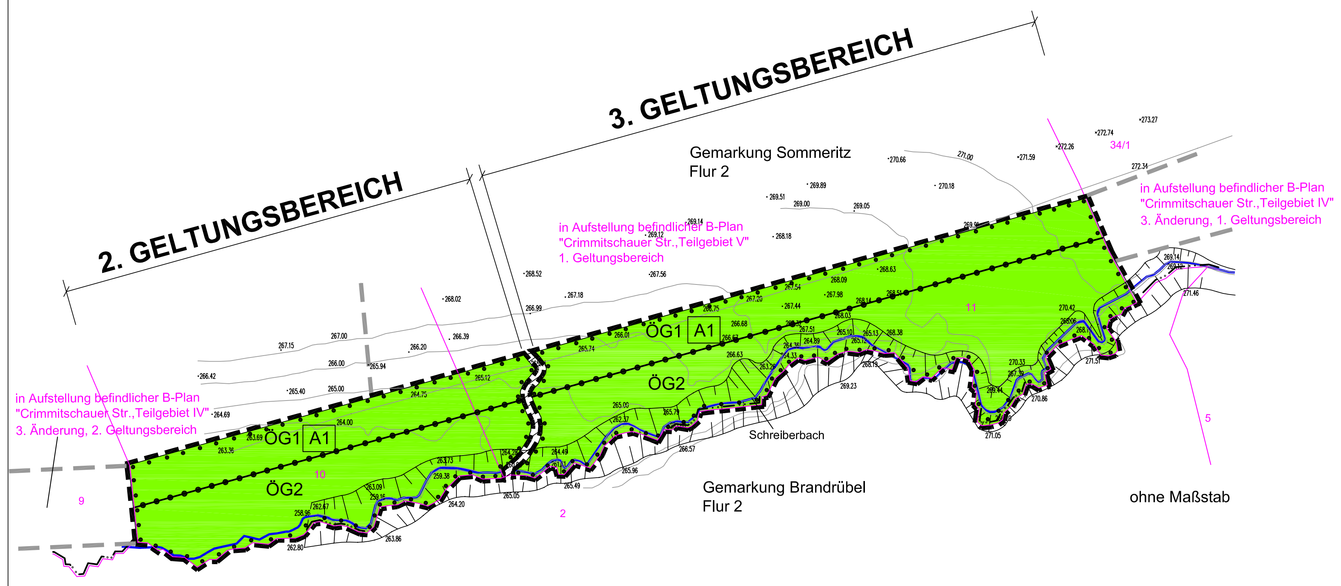

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (3) BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

10.0 — Baumassenzahl als Höchstmaß
0.8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
z.B. OKB 309.00 — Oberkante baulicher Anlagen in m über NHN als Höchstmaß

3. Baugrenze
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

LW1 — Zweckbestimmung: Löschwasserreservoir

5. Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

ÖG — öffentliche Grünfläche
ÖG1/ÖG2 — Zweckbestimmung: Laubmischwald

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A1 — Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

z.B. PF1 — Anpflanzungsmaßnahme (Textliche Festsetzung Pkt.7)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

L — mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (hier: OKB) und unterschiedlicher Grünflächen (§ 16 (5) BauNVO)

Abgrenzung von Teilflächen (TF), für die entsprechende Emissionskontingente festgesetzt sind (Textliche Festsetzung Pkt.1.4)

z.B. TF 2 — Teilflächen (TF) mit Nummerierung, auf denen entsprechende Emissionskontingente festgesetzt sind

Abgrenzung einer Fläche für Zusatzkontingente (Richtungssektor) der Emissionskontingente

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
vorhandene Wasserfläche Schreiberbach

HINWEISE:

vorhandene Gebäude
vorhandene Gemarkungs- bzw. Flurgrenzen
vorhandene Flurstücksgrenzen
z.B. 27/6 — vorhandene Flurstücksnummern
z.B. 15 — Maßangaben in Metern
z.B. 262.8 — vorhandene Höhenpunkte in Metern über NHN
z.B. 264.00 — vorhandene Höhenlinien in Metern über NHN
vorhandene Böschungen
Fläche veränderter Geltungsbereiche gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplanes
TP — Trigonometrischer Punkt (TP) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens

Kartengrundlage:
- Automatisierte Liegenschaftskarte
- Geländehöhenvermessung von Ing.-Büro für Bauwesen und Wasserwirtschaft GmbH, Gera, von März 2017

TEIL B:
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und (6) sowie § 13 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 (2) i. V. m. § 1 (5) BauNVO:
- Allgemein zulässig sind in allen GE-Gebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, außer nachfolgende Betriebe, die nicht zulässig sind:
  - Einzelhandelsbetriebe
  - Photovoltaik-Freiflächenanlagen
  - Anlagen für sportliche Zwecke
- Allgemein zulässig sind in allen GE-Gebieten gemäß § 13 BauNVO gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

1.2 Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 8 (3) BauNVO in allen GE-Gebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Nicht zulässig sind gemäß § 8 (3) i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO in allen GE-Gebieten gemäß § 8 (3) Nr. 2 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.

1.4 Betriebe und Anlagen mit besonderen Eigenschaften
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO):

- In allen GE-Gebieten sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche in den Teilflächen die nachfolgenden Emissionskontingente L_{EK}, nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente $L_{EK, tags, nachts}$ für die Teilflächen

Teilflächen	Emissionskontingent	
	$L_{EK, tags}$ [dB]	$L_{EK, nachts}$ [dB]
TF 1	74	58
TF 2	69	53
TF 3	67	50

- Im zeichnerisch festgesetzten Richtungssektor erhöht sich das Emissionskontingent L_{Ze} tags und nachts, um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, Zus, tags, nachts}$.

Immissionsortbezogene Zusatzemissionskontingente $L_{EK, Zus, tags}$ und $L_{EK, Zus, nachts}$:

Richtungssektor	Richtung	Zusatzkontingent	
		$L_{EK, Zus, tags}$ [dB]	$L_{EK, Zus, nachts}$ [dB]
Sektor Teilgebiet III	285° - 300°	+ 7	+ 8

Die Sektorenausweisung nimmt Bezug auf eine Windrose, deren Einteilung im Norden bei 0° beginnt und im Uhrzeigersinn weitergeführt bis 360°.

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch $LEK,i + LEK,zus,k$ zu ersetzen ist.

- Ein Vorhaben ist in allen GE-Gebieten auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,i}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Die Oberkante baulicher Anlagen (OKB) wird bestimmt durch den äußeren obersten Gebäudeabschluss, wobei bei geneigten Dächern der First und bei Flachdächern die Oberkante der Attika maßgeblich sind.

3. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur unterirdisch zulässig.

4. Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Auf den öffentlichen Grünflächen ÖG1 und ÖG2 sind artenreiche Laubmischwälder zu erhalten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

PKW-Stellplätze sind außer den Fahrgassen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Weitfugenpflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasensteine, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decke) zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

6. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

L Leitungsrechte zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Auf PF1 und PF2 sind jeweils 3-reihige und auf PF3 2-reihige Baum-Strauch-Hecken oder Strauch-Hecken anzulegen und dauerhaft zu sichern.
- Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die Abstände zwischen den Reihen müssen 1m, die Pflanzabständen in den Reihen 1 bis 1,5m zwischen den Sträuchern und 2 bis 2,5m zwischen Bäumen betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzuordnen.
- Je angefangene 500m² Grundfläche außerhalb der PF-Flächen der GE-Gebiete ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten und Pflanzqualitäten.

Pflanzliste

Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata

Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Kartoffelrose	Rosa rugosa

Hecken:

Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzqualität:
Bäume STU 12-14cm
Sträucher 2x verpflanzt, Größe 60-100cm hoch

8. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 (1a) BauGB)

- Die Ausgleichsmaßnahmen A1 im 2. und 3. Geltungsbereich sind den Eingriffsgrundstücken in GE1 und GE2 zugeordnet.
- Desweiteren werden die außerhalb der zeichnerischen Geltungsbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen "anteilige Ausbuchung aus der Maßnahme 28" (Abriß und Entsiegelung der ehemaligen Holzverarbeitung Zschernitzsch) des Öko-Kontos der Stadt Schmölln auf der Flur 1, Flurstück 1 der Gemarkung Zschernitzsch und auf der Flur 4, Flurstück 8 der Gemarkung Großstöbnitz und "Ausbuchung aus Maßnahme 006" aus dem Öko-Konto der Stadt Schmölln in der Gemarkung Schmölln, Flur 15, Flurstücke 2621/1und 2622/1, sowie der Gemarkung Schmölln, Flur 26, Flurstück 2619/1 den Eingriffsgrundstücken im GE1 und GE2 zugeordnet.
- Die Stadt Schmölln führt die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen anstelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher gem. § 135a BauGB durch. Verteilungsmaßstab für die Abrechnung der Kosten auf die zugeordneten Grundstücke ist die gem. § 19 (3) BauNVO zulässige Grundfläche.

9. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

- Dachneigungen der Gebäude sind von 0° bis 45° zulässig.
- Alle nicht bebauten GE-Flächen sind mit Rasen bzw. sonstigen standortgerechten einheimischen Anpflanzungen zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen.

HINWEISE:

Archäologische Funde sind sofort dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Kommune hat den Termin des Beginns der Erschließungsarbeiten dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

Es besteht Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Das Bebauungsplan-Gebiet befindet sich vollständig in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse "R" (ThSTAz, 50/2006, s. 2032ff.)

Erdaufschlüsse sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen.

Die den zulässigen Baumaßnahmen vorausgehende Beseitigung der Vegetation darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna, Im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen.

Unnötige Flächeninanspruchnahme während der Bauarbeiten ist zu vermeiden.

Zu Beginn von Erdarbeiten ist ein getrenntes Abschieben des Oberbodens erforderlich. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wieder im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen einzusetzen, Flächenversiegelung und Oberflächenabfluss sind zu minimieren.

Die im Zusammenhang mit der 3. Änderung des B-Planes stehenden DIN-Vorschriften werden bei der Stadtverwaltung Schmölln zur Einsicht bereitgehalten.

Bei Bauvorhaben über 287m über NHN ist im Bauantragsverfahren das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

Die Baugrenzen schließen direkt an den westlich tangierenden Bebauungsplan "Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V" und den südlich tangierenden "Crimmitschauer Straße, Teilgebiet IV" an.

Alle Geltungsbereiche des Bebauungsplanes befinden sich in einem Gebiet, bei dem von einer Kampfmittelgefährdung (Bombenabwurfgebiet) auszugehen ist. Im Vorfeld von Bauarbeiten wird empfohlen, eine Sonderung auf Kampfmittel durch eine zugelassene Kampfmittelräumfirma durchzuführen. Gemäß Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG vom 15.6.1999 ist das Referat Umweltüberwachung im Thüringer Landesverwaltungsamt zu informieren. Im Falle des Auffindens von Munitionsresten ist die zuständige örtliche Polizeidienststelle sofort zu benachrichten.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze sowie Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind zu schonen.

BESTIMMENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I. 2017,1063)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
5. Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
9. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. 2016, S. 153)
10. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95)
11. Thür. Gesetz über Naturschutz und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113)
12. Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)
13. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2015 (GVBl. S. 185)
14. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)
15. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45)
16. Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574)
17. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
18. Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom November 2016 (GVBl. S. 518)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Schmölln vom 30.03.2017 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 04/2017 am 08.04.2017 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1, Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 12.06.2017 bis 14.07.2017 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung der 3. Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach §4 Abs. 1, Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung vom 31.05.2017 aufgefordert.
5. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 07.09.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes vom 08.08.2017 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes vom 08.08.2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.09.2017. bis 26.10.2017 nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlußfassung unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 09/2017 am 16.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung der 3. Änderung berührt werden, sind mit Schreiben vom 22.09.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf vom 08.08.2017 aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die Stellungnahmen zur 3. Änderung am ..... geprüft und abgewogen.
9. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... vom Stadtrat der Stadt Schmölln als Satzung beschlossen.
   Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Schmölln, den ..... Siegel Der Bürgermeister
(Für die Verfahrensvermerke 1 bis 9)

10. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

Zeulenroda-Triebes, den ..... Siegel Landesamt für Vermessung und Geoinformation

11. Die Anzeige der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)und dem Text (Teil B), erfolgte beim Landratsamt des Landkreises Altenburger Land am.....

Schmölln, den ..... Siegel Der Bürgermeister

12. Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde innerhalb eines Monats nach der Eingangsbestätigung der Anzeige durch das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land nicht beanstandet.

Schmölln, den ..... Siegel Der Bürgermeister

13. Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln, den ..... Siegel Der Bürgermeister

14. Der Beschluss zur Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Stadt Schmölln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach §215 Abs. 2 BauGB und auf Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung zur 3. Änderung ist am ..... in Kraft getreten.

Schmölln, den ..... Siegel Der Bürgermeister

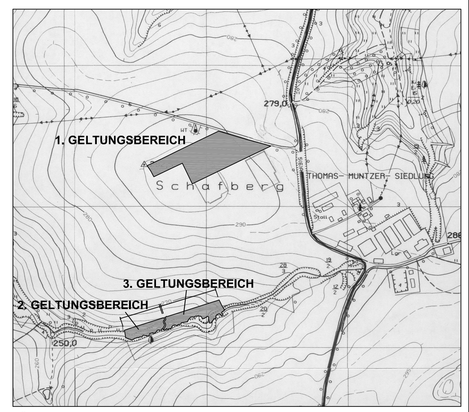

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10000

SCHMÖLLN
BEBAUUNGSPLAN - "CRIMMITSCHAUER STRAßE, TEILGEBIET III"- 3. ÄNDERUNG

ARCHITEKTURBÜRO WEBER

CUBAER STRAßE 3 • 07548 GERA
TELEFON 0365/8001112
TELEFAX 0365/8001113

MAßSTAB: 1 : 1000
DATUM: 08.02.2018

D:\SLN-CRIMM.STR.TGBI.3_NÄ\CRIMM.STR.TGBI.3_ÄND.2018.dwg